

Statuten Verein KOKON, Krisenintervention und Opferhilfe für Kinder und Jugendliche in Not

Artikel 1 / Name

Unter dem Namen „**Verein KOKON, Krisenintervention und Opferhilfe für Kinder und Jugendliche in Not**“ besteht mit Sitz in Zürich ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 / Zweck

Der Verein bezweckt, in Zürich eine Anlauf- und Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche in Not zu führen, die während 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr niederschwellige ambulante Krisenintervention und Opferberatung leistet. Besonders wichtig sind ihm die proaktive und zeitnahe Bereitschaft zur Ansprache für Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sowie in Fällen allgemeiner Opferhilfe und in Krisensituationen.

Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Eltern, andere involvierte Personen aus dem Umfeld und Fachleute sollen – soweit sinnvoll und möglich - ebenfalls beraten werden. Neben der Opferhilfe ist der Kinderschutz zentrales Anliegen des Vereins.

Zu den weiteren Aufgaben des Vereins zählen Öffentlichkeitsarbeit, Schulung und Prävention im Sinne von Erfahrungsaustausch und Fortbildung für Fachpersonen sowie Informations- und Präventionsangeboten.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Artikel 3 / Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und den festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet. Aufnahmegesuche sind an die offizielle Vereinsadresse zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand abschliessend.

3.2 Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern (Unternehmen, juristische Personen)
- Ehrenmitgliedern

3.3 Der Austritt aus dem Verein ist per Ende des Vereinsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags nach erfolgter Mahnung, durch den vom Vorstand abschliessend entschiedenen Ausschluss aus wichtigem Grund sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung.

Artikel 4 / Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Artikel 5 / Mitgliederversammlung

5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich oder per E-mail einberufen.

5.2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder gemäss Ziff. 3.2 können jederzeit die Ansetzung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Das entsprechende

Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat hierauf eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die innert 60 Tagen seit Eingang des Begehrens stattzufinden hat.

5.3 Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

5.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie Ernennung der Liquidatoren

Artikel 6 / Beschlussfassung

6.1 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6.2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Stimmen (Ausnahme: Art. 13 der Statuten). Auf Antrag einer Mehrheit der anwesenden Stimmen können geheime Wahlen und Abstimmungen erfolgen.

6.3 Stimmengewicht: Einzel-, Ehren- und Kollektivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

Artikel 7 / Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 8 / Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

8.2 Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung bestellt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

8.3 Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Verantwortung für das Rechnungswesen
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 3
- f) Erlassen eines Pflichtenhefts für die Geschäftsstelle
- g) Wahl einer Geschäftsstelle
- h) Aufsicht über die Geschäftsstelle
- i) Regelung der Zeichnungsberechtigung

8.4 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden, sofern die Mittel dafür im Budget vorhanden sind.

Artikel 9 / Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/ Revisorinnen oder eine Revisionsgesellschaft als Kontrollstelle. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10 / Geschäftsstelle

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle regelt ein vom Vorstand genehmigtes Pflichtenheft.

Artikel 11 / Finanzierung

Der Verein wird finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sonderbeiträge
- c) Spenden
- d) Legate
- e) Sonstiges

Artikel 12 / Haftung

Für Verpflichtungen gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 13 / Statutenänderungen und Auflösung

13.1 Die teilweise oder totale Revision der Statuten muss durch zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

13.2 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn drei Viertel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen dies beschliessen.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine vom letzten Vorstand bezeichnete, in Zürich domizilierte Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. Ist keine solche zu finden oder der Vorstand nicht in der Lage, einen solchen Entscheid zu treffen, entscheiden die von der letzten Mitgliederversammlung bezeichneten Liquidatoren über die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine Opferhilfe- oder Kriseninterventionsorganisation mit Sitz in der Stadt Zürich.

Artikel 14 / Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 21. August 2015 in Kraft. Die Änderung in Art. 1 wurde am 12. November 2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Zürich, 31. August 2015 / 12. November 2015

Für die Mitgliederversammlung

Co-Präsidium

Roman Dellsperger / Bruno Hohl